

050

198

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 115/79

B E S C H L U S S

In der Entschädigungssache

Clara S. [REDACTED] geb. K.,
Rua G. [REDACTED], Apto. [REDACTED], S. [REDACTED]/Brasilien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K. [REDACTED]-Straße, M. [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Dezember 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssechts - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 24. Oktober 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil folgt zur Frage der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 189 Abs. 3 BEG der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. In dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 7. Juni 1979 - IX ZR 11/78 - hat sich der Senat ausführlich mit der Frage eines Vertrauensschutzes in den sogenannten Rumänienfällen befaßt und ausgeführt, daß ein etwaiges Vertrauen darauf, das kommende BEG-Schlußgesetz werde die Verfolgten aus Rumänien der Notwendigkeit eines Wiedereinsetzungsgesuches überhaupt erheben, nicht schutzwürdig wäre. Er hat ferner seine bisherige Rechtsprechung bestätigt, daß das BEG-Schlußgesetz für die auf deutsch veranlaßter Freiheitsentziehung beruhenden Gesundheitsschäden kein neues Antragsrecht im Sinne von Art. III Nr. 1 BEG-SchlußEG eröffnet habe.

- 3 -

Auch die Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main RZW 1975, 70 führt nicht zur Zulassung der Revision. Der Bundesgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung zu §§ 189 Abs. 1, 189 a SGG, Art. VIII SGG-Schluss nie einen Zweifel daran gelassen, daß im Rahmen des Entschädigungsrechts der Auffassung des Bundessozialgerichts in NJW 1961, 2277, Fristverschriften könnten ausnahmsweise unbeschadet bleiben, wenn der Anspruch zweifelsfrei gegeben sei, nicht gefolgt werden kann. Der Gesetzgeber des SGG-Schlußgesetzes hat sich mit dieser Frage eingehend befaßt, dabei jedoch nur die Möglichkeit eines Härtenausgleichs nach § 171 SGG vorgesehen (vgl. Schriftl. Bericht des Ausschusses für Wiedergutmachung, BT-Drucks IV/3423 S. 16, 17). Auch die Entscheidung des Bundesfinanzhofes NJW 1977, 728 ist für das Entschädigungsrecht nicht einschlägig.

Mai

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)